

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
Zl. 12-REP-
44.06:44.25/06 Ba/Er

Ihr Schreiben vom
07.03.2006

Unser Zeichen
HGD-348/06
HGR-774/06 - ST 8.3
Mag.Birgit Zethner ☎ 460
✉ birgit.zethner@auva.at

Datum
18.04.2006

600.127/0004-
V/172006

Betrifft:

Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zu oben erwähntem Entwurf wie folgt Stellung:

1) Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Zu Art. 1 Z 20 (Art. 134 Abs 3 zweiter Satz B-VG) ist anzumerken:

Dem Verzicht auf das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt, um den Zugang zu einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof für Angehörige von Berufsgruppen, die im Art 134 Abs 3 B-VG nicht genannt sind, zu erleichtern, ist entgegenzuhalten, dass es sich beim Verwaltungsgerichtshof um ein Höchstgericht handelt. Die Voraussetzung, dass wenigstens ein gewisser Teil der Besetzung eines Höchstgerichtes die Ausbildung zum Berufsrichter und damit besondere Fähigkeiten und Kenntnisse betreffend der Rechtsprechungsvorgänge und -abläufe, aufweisen muss, sichert die Qualität der Rechtsprechung des VwGH. Auch wenn im Jahr 1896 Personen mit bestandener Advokaturprüfung und ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät als zum Richteramt befähigt galten und damit von

vornherein ein größerer Personenkreis als ernannte Berufsrichter angesprochen werden sollte, vermag dies keine Rechtfertigung für diesen Entfall zu begründen, denn es darf nicht übersehen werden, dass durch den Wandel der Zeit Änderungen eingetreten sowie Anforderungen und Ansprüche infolge komplexer Sachverhalte gewachsen sind, sodass in Entsprechung der Entwicklungen des Zeitgeschehens hier nicht auf die historische Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahr 1896 abgestellt werden kann. Das Erfordernis, dass wenigstens ein Drittel der Mitglieder des VwGH die Befähigung zum Richteramt aufweisen muss, sollte aufgrund deren besonderen Eignung infolge ständiger beruflicher Befassung mit Angelegenheiten der Rechtsprechung daher aufrecht bleiben. Es verbleibt damit ohnedies die Möglichkeit, die restlichen zwei Drittel der Mitglieder mit Angehörigen sonstiger Berufsgruppen, insbesondere mit Mitgliedern der Unabhängigen Verwaltungssenate zu besetzen.

2) Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Zu Art. 3 Z 49 (§ 70 Abs 4 AVG) ist anzumerken:

Die Aufrechterhaltung des Bescheides trotz Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens widerspricht dem Grundsatz der res iudicata. Der Zweck der Wiederaufnahme besteht darin, ein bereits abgeschlossenes Verfahren wieder zu eröffnen, um unter Berücksichtigung bestimmter Wiederaufnahmegründe in einer Angelegenheit, die durch rechtskräftigen Bescheid bereits entschieden wurde, eine möglicherweise anderslautende Entscheidung herbeizuführen. Dazu ist jedoch zwingend erforderlich, dass die materielle Rechtskraft durchbrochen wird, um neuerlich entscheiden zu können.

Dass die Behörde unter Bedachtnahme auf die im Entscheidungszeitpunkt gegebene Sach- und Rechtslage zu erkennen hat und sich aufgrund dessen ein Nachteil für die Partei ergeben könnte, trifft nur in jenem Fall zu, dass sich die Rechtsvorschriften in der Zwischenzeit zum Nachteil der Partei geändert haben. Im Übrigen wird seitens der Partei eine Wiederaufnahme wohl gerade nur dann beantragt werden, um eine anders lautende Entscheidung zu erwirken, weil dem Verfahren besondere Mängel anhaften und diese beseitigt werden sollen. Die Partei nimmt damit dieses Risiko bewusst auf sich. Auch die amtswegige Wiederaufnahme kann zu Lasten der Partei verfügt werden. Dass diese Problematik nicht durch eine Änderung des AVG gelöst werden soll, zeigt sich im Bestehen verschiedener abweichender Sondervorschriften in einzelnen Gesetzen.

3) Änderung des Zustellgesetzes:

Zu Art. 6 Z 52 (§ 34 Abs 4 ZustG)

Unklar ist hier, in welchen Fällen der Empfänger an einer elektronischen Zustelladresse als unerreichbar bzw. abwesend gilt. Soll im Falle der elektronischen Zustellung generell darauf abgestellt werden, dass der Empfänger als elektronisch ortsungebunden als generell erreichbar gilt, weil gerade im Bereich der elektronischen Datenübertragung die Verwendung verschiedener Datenendgeräte möglich ist oder soll auf die grundsätzliche Eignung eines solchen Datenendgerätes zur elektronischen Abholung des zuzustellenden Dokumentes abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V.